

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
in der Remise in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 06.07.2021

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Marina Fortenbacher

Anwesend sind:

- Dr. Sebastian Heimpl
- Dr. Kamhuber Ludwig
- Fischer Andreas
- Hilge Adrian
- Hochreiter Matthias
- Huber Markus
- Kifinger Franz
- Kirmeier Ernst
- Lehmann Anette
- Pickart Claudia
- Preintner Gerhard
- Rauscher Markus
- Schreiber Werner
- Schmidinger Christian
- Seidinger Kathrin
- Voglmaier Anton

Abwesend : -

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: Andreas Mittermaier / Bauamt

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung-

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>	Beginn 17:00 Uhr			
1	Genehmigung der Tagesordnung			
2	Genehmigung der Niederschrift vom 18.05.2021 (ÖT)			
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung			
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung			
	a) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragwohnhauses mit Garage, Gänsberg 2			
	b) Tektur zum Umbau und Sanierung "Wandinger Haus" zu Praxisräumen + Hotel + Wohnung, Marktplatz 4			
	c) Antrag auf Nutzungsänderung mit Umbau und Aufstockung des bestehenden Garagen- und Lagergebäudes zu einer Wohnung mit Garage, Jettenbacher-Str. 14			
	d) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Zauns, Kampenwandstr. 8			
	e) Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses als Ersatzbau für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, Guttenburg 35			
	f) Antrag zum Anbau einer Garage, Wimpasing 1			
5	Bauleitplanung Markt Kraiburg a.Inn zur Beratung und Beschlussfassung;			
	5.1 Aufstellung der Außenbereichssatzung "Georgenberg"			
	a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange			
	b) Satzungsbeschluss			
	5.2 Aufstellung der Außenbereichssatzung "Mitterpleining"			
	a) Vorstellung des Planentwurfs			
	b) Billigung des Planentwurfs			
	5.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern West" für den Bereich Fl.Nr. 283, Gemarkung Kraiburg			
6	Beteiligung des Marktes Kraiburg an den Betriebskosten der Kindertagesstätte Familienbrücke St. Severin; Genehmigung der Auszahlung;			
7	Gewährung eines Zuschusses an die Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg für die Musikschüler aus dem Markt Kraiburg			
8	Nutzungsvereinbarung Sportverein für Trainingsplatz; Beschluss			
9	Gründung eines Sozialfonds; Beratung und Beschluss			
10	Bekanntgaben			
11	Anfragen			

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.05.2021 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 18.05.2021 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

Gemeinderäte Dr. Sebastian Heiml, Anton Voglmaier und Anette Lehmann betreten den Sitzungsraum

TOP 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

-Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 01.06.2021:

- Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Fa. Rauscher mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Kioskgebäude des Naturbades zum Preis von 16.072,14 € brutto zu beauftragen.
- Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Fa. Huber mit den Holzbauarbeiten am Naturbad zum Preis von netto 20.203,42 € zu beauftragen.
- Der Marktgemeinderat befürwortet eine Ertüchtigung der Hütte am Spielplatz Hardtberg. Es werden entsprechende Angebote eingeholt.
- Der Hartplatz an der Schule wird für den Vereinssport geöffnet.
- Die Reinigungsarbeiten an dem Hartplatz wurden an die Fa. Polytan vergeben zum Angebotspreis von 2.427,60 € brutto.

Gemeinderäte Christian Schmidinger und Franz Kifinger Betreten den Sitzungsraum

TOP 4. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragswohnhauses mit Garage, Gänsberg 2

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragswohnhauses mit Garage, Fl. Nr. 1099, Gänsberg 2, Gemarkung Maximilian, vor.
Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

3. Beschluss:

Der Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Austragswohnhauses mit Garage, Fl.Nr. 1099, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Tektur zum Umbau und Sanierung "Wandinger Haus" zu Praxisräumen + Hotel + Wohnung, Marktplatz 4

Dem Marktgemeinderat liegt die Tektur zum Umbau und zur Sanierung des sog. "Wandinger Haus" zu Praxisräumen, Hotel und einer Wohnung, Fl.Nr. 40, Marktplatz 4, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.
Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.
Gegenüber der bisherigen Planung hat sich die geplante Nutzung geändert. Der vormals als Cafe und Kochschule geplante Bereich soll nun als eine Physio- /Krankengymnastikpraxis mit 5 Behandlungsräumen sowie einem Reha-Trainingsraum genutzt werden.

Im Erdgeschoss muss daher auf die geplante Wiedereröffnung der Arkaden verzichtet werden, die Bereiche werden (wie bisher) als innenliegende beheizte Räume saniert. Im Untergeschoss wird anstelle des Verkostungsraums ein Personalraum erstellt. Im Dachgeschoss kann aufgrund geänderter Technikvergaben auf die Ausbildung der vormals geplanten Dachlaterne verzichtet werden, lediglich ein kleines Klima-Außengerät wird an nichteinsehbarer Stelle im Dachgraben installiert. Die Klimatisierung der Hotelzimmer ist erforderlich, die Innengeräte werden allesamt in den abgehängten Decken nicht sichtbar eingebaut.

4. Beschluss:

Die Tektur zum Umbau und zur Sanierung des sog. "Wandinger Haus" zu Praxisräumen, Hotel und einer Wohnung, Fl.Nr. 40, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

c) Antrag auf Nutzungsänderung mit Umbau und Aufstockung des bestehenden Garagen-und Lagergebäudes zu einer Wohnung mit Garage, Jettenbacher Str. 14

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zur Nutzungsänderung mit Umbau und Aufstockung des bestehenden Garagen- und Lagergebäudes zu einer Wohnung mit Garage, Jettenbacher Straße 14, Fl.Nr. 247, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortskern West“.
Der Bauantrag beinhaltet keine Anträge auf Befreiung/Abweichung/Ausnahme.

5. Beschluss:

Der Bauantrag zur Nutzungsänderung mit Umbau und Aufstockung des bestehenden Garagen- und Lagergebäudes zu einer Wohnung mit Garage, Jettenbacher Straße 14, Fl.Nr. 247, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

d) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Zauns, Kampenwandstr. 8

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Zauns, Kampenwandstr. 8, Fl.Nr. 505 / 8, Gemarkung Maximilian, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ensdorfer Wiesen“.

Der geplante Zaun soll aus Doppelstabmatten in grau mit einer Höhe von 2,00 m um das gesamte Grundstück errichtet werden.

Das Bauvorhaben ist somit zwar nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a BayBO verfahrensfrei, jedoch entspricht der geplante Zaun nicht den Gestaltungsvorschriften zu Einfriedungen im Bebauungsplan. Zudem soll der Zaun im Bereich des Grundstücks, welcher an die öffentliche Straße grenzt, nicht um die lt. Bebauungsplan vorgesehenen 0,75 m zurückgesetzt werden.

Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

6. Beschluss:

Der Antrag zur Errichtung eines Zauns, Kampenwandstr. 8, Fl.Nr. 505 / 8, Gemarkung Maximilian, wird in Form einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ensdorfer Wiesen“ genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 5 : 11

- Der Antrag ist somit abgelehnt -

Gemeinderätin Kathrin Seidinger betritt den Sitzungsraum

e) Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses als Ersatzbau für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, Guttenburg 35

Dem Marktgemeinderat liegt die Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses als Ersatzbau für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, Fl.Nr. 50 / 2, Guttenburg 35, Gemarkung Guttenburg, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Folgende Änderungen zur Genehmigung vom 05.11.2016 des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sind beantragt:

- Erhöhung des Kniestocks um ca. 50 cm
- zusätzliche Gaube im Süden
- Verbreiterung der Gaube im Norden
- Lage auf dem Grundstück

7. Beschluss:

Die Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses als Ersatzbau für das bestehende Wohn- und Geschäftshaus, Fl.Nr. 50 / 2, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

f) Antrag zum Anbau einer Garage, Wimpasing 1

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zum Anbau einer Garage, Fl.Nr. 1525 / 5, Wimpasing 1, Gemarkung Guttenburg, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

8. Beschluss:

Der Antrag zum Anbau einer Garage, Fl.Nr. 1525 / 5, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an des Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn;

5.1 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Georgenberg“

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 13.04.2021 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 06.05.2021 bis 07.06.2021, Bekanntmachung am 28.04.2021) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass

weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn –Bereich Landwirtschaft

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Bauamt Rosenheim

Staatliches Gesundheitsamt

VGem. Gars a. Inn

Gesundheitsamt Mühldorf

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vermessungsamt Mühldorf

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit

Gemeinde Polling

Gemeinde

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 15.05.2021

1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können.

Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

1.2 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt sowohl außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Inn bei HQ100 als auch außerhalb des Risikogebietes bei HQextrem.

1.3 Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Laut der Begründung der o.g. Außenbereichssatzung vom 10.03.2021 ist die Wasserversorgung durch den Anschluss an die Wassergenossenschaft Ens Dorf sichergestellt.

Die Abwasserbehandlung der Einzelanwesen wird durch Kleinkläranlagen gewährleistet.

1.4 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Das Plangebiet liegt an einem nach Nordosten exponierten Höhenrücken mit einer Hangneigung bis zu 20 %. Bei Starkniederschlägen ist hierbei das Auftreten von wild abfließendem Wasser nicht auszuschließen.

2. Biotopkartierung

Der östliche Bereich des Plangebietes liegt in einem biotopkartierten Bereich. Hierzu bitten wir die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Mühldorf a. Inn am Verfahren mit zu beteiligen.

3 Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und ordnungsgemäßen Abwasserbehandlung kann der Markt Kraiburg a. Inn im Rahmen der Bauleitplanung durch Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hierzu bitten wir den Punkt H.5 (Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignisse) unter den textlichen Hinweisen der o.g. Außenbereichssatzung bzw. den Punkt 7 der Begründung wie folgt zu ergänzen:

3.1 Starkniederschläge

In Punkt H5 ausreichend gewürdigt.

3.2 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung.

Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Bitte beachten Sie hierzu die Hochwasserschutzfibel zur wassersensiblen Bauweise des Bundesbauministeriums: www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser

Weiterhin möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungs-entwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement hinweisen. Informationen unter: [Wassersensible Siedlungsentwicklung \(bayern.de\)](http://WassersensibleSiedlungsentwicklung(bayern.de))

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

3.4 Abwasserbehandlung

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem langfristig nicht mit dem Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal zu rechnen ist. Hierbei wird die Abwasserbehandlung mit Klein-kläranlagen durchgeführt. Für dessen Betrieb ist das Arbeitsblatt DWA-A 221 „Grundsätze für die Verwendung von Kleinkläranlagen“ aus dem DWA-Regelwerk zu berücksichtigen. Auf die LfU Infoseite zu Kleinkläranlagen wird verwiesen:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/abwasserentsorgung_von_einzelanwesen/index.htm

3.5 Vorsorgender Bodenschutz

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass bei einer Bebauung der Fläche die Entsorgung von Bodenmaterial frühzeitig geplant werden soll, wobei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche zu bevorzugen ist. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen

(insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zu-zuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V. zu beachten, in welchem Hinweise, etwa zur Anlage von Mieten, zur Ausweisung von Tabuflächen, zum Maschineneinsatz, zur Herstellung von Baustraßen so-wie zu den Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gegeben werden sowie die Hinweise in der DIN 19639.

9. Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Dr. Ludwig Kamhuber wird von Beratung und Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

10. Beschluss:

Die Ergänzungen unter Ziffer 3.2 bis 3.5 der Stellungnahme sollen unter Punkt H.5 (Schutz vor Sturzfluten und Starkregenereignisse) unter den textlichen Hinweisen der Außenbereichssatzung bzw. den Punkt 7 der Begründung eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 31.05.2021

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

D-1-7840-0038 „Abschnittsbefestigung vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. der Latènezeit“

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne. Kontakt zuständiger Referent.

Fachliche Hinweise entnehmen Sie bitte auch unserer Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“

(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in der Außenbereichssatzung zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden bzw. ist eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals nicht möglich, ist als Ersatzmaßnahme eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde, bei Grabfunden auch Anthropologie). Wir bitten darum, die Entscheidungsgremien mit diesem Hinweis zu befassen und stehen für die Erläuterung der Befunderwartung und der damit verbundenen Kostenbelastung aus derzeitiger fachlicher Sicht gerne zur Verfügung. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf
sowie

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf,
der Punkt 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

11. Beschluss:

Die empfohlene Verlagerung / Umplanung des Geltungsbereichs ist aufgrund der geologischen Gegebenheiten sowie der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für Außenbereichssatzungen nicht möglich.

Der Hinweis unter § 5 – H.3 Satz 2 wird auf die vorgeschlagene Formulierung abgeändert.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 30.04.2021

Vorhaben

Der Markt Kraiburg a. Inn beabsichtigt für den Weiler Georgenberg eine Außenbereichssatzung aufzustellen, um eine gewisse bauliche Nachverdichtung in Form von Einfamilienhäusern und einem Seminargebäude innerhalb bestehender Baulücken zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Satzung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde nicht als Baufläche dargestellt.

Bewertung

Erfordernisse der Raumordnung stehen der vorgelegten Satzung grundsätzlich nicht entgegen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Geltungsbereich der Satzung gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B I 3.1.4 (Z) im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 46 „Moränenzug südlich des Inns zwischen Kraiburg a. Inn und Polling“ liegt. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Diese sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Wir empfehlen eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Zudem befindet sich der Geltungsbereich laut RP 18 B IV 5.3 Z im Randbereich eines Überschwemmungsgebiets. In dem Maße wie Überschwemmungsgebiete in Anspruch genommen werden, ist auf gleicher Planungsebene bei entsprechendem Hochwasserschutz für Ersatz zu sorgen. Die Satzung ist diesbezüglich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Diese Stellungnahme beschränkt sich auf eine Bewertung aus landesplanerischer Sicht. Sie bezieht sich nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit. Hierzu verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

12. Beschluss:

Die Planung wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt (vgl. Stellungnahmen Landratsamt Mühldorf a. Inn sowie Wasserwirtschaftsamt Rosenheim).

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 25.05.2021

Ortsplanung

Keine Äußerung.

Immissionsschutz:

Der textliche Hinweis H.4 zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen bzw. Immissionen erweckt in der Art der Formulierung den Eindruck als müssten Immissionen aus der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen generell geduldet werden. Dies ist jedoch rechtlich nicht korrekt. Es sollte der Text deshalb wie folgt abgeändert werden:

Bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann eine Belästigung durch Geruch, Staub und Lärm nicht ausgeschlossen werden. Diese ist bei guter fachlicher Praxis zu dulden.

13. Beschluss:

Der Hinweis unter § 5 H.4 wird wie vorgeschlagen abgeändert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Naturschutz und Landschaftspflege:

Im Ortsteil Georgenberg ist die Ausweisung einer Außenbereichssatzung geplant, um eine Teilprivilegierung sonstiger Bauvorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) zu begründen. Der Markt Kraiburg a. Inn beruft sich nach § 13 BauGB auf ein vereinfachtes Verfahren. Aus naturschutzfachlicher Sicht nimmt das Landratsamt Mühldorf dazu folgende Stellungnahme:

Der Ortsteil Georgenberg befindet sich unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Innauen und Leitenwälder“ (7939-301), in dem sich wertvolle Kalktuffquellen und Hangschluchtwälder befinden, und das aufgrund des guten Erhaltungszustands überregionale Bedeutung für die Vernetzung von Schutzgebieten besitzt. Der artenreiche Laubwald unmittelbar östlich angrenzend an den Geltungsbereich ist zudem biotopkartiert („Bachschlucht südlich Guttenburg“, Biotopnr. 7840-0075-005).

Die Vermeidung jeglicher negativen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Biotops muss gem. § 30 BNatSchG in der Satzung festgeschrieben werden. Bauanträgen muss ein Freiflächengestaltungsplan angefügt werden. Eine entsprechende Festsetzung ist in die Satzung aufzunehmen.

Die Standortwahl ist aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen und widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern, wonach das Gebiet als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Da es sich bei der geplanten Nutzung nicht um einen Eingriff aus übergeordnetem Interesse handelt, sollten alternative Standorte außerhalb des Vorbehaltsgebiets geprüft werden (vgl. Regionalplan Südostoberbayern, Begründung zu I 2015).

Aufgrund der geringen Flächengröße und Lage der Grundstücke an der Hangkante könnten Bauvorhaben im Geltungsbereich nach Einschätzung der Behörde mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets in Konflikt geraten. Aufgrund dieser Vorabschätzung der Hinweis an die Antragstellenden, dass bei Anträgen auf Baugenehmigung von Neubauten die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung angeordnet werden kann.

14. Beschluss:

Unter § 3 – Zulässigkeit von Vorhaben wird ein Absatz 3 – Textliche Festsetzungen eingefügt. Unter Buchstabe a) dieses neuen Absatzes sollen die bisherigen Hinweise unter § 5 H.1 als Festsetzungen aufgenommen werden. Zudem soll der Satz „Beeinträchtigungen oder Zerstörungen des Biotops („Bachschlucht südlich Guttenburg“, Biotopnr. 7840-0075-005) sind gem. § 30 BNatSchG unzulässig“ vorangestellt werden.

Außerdem wird ein Hinweis auf die mögliche Anordnung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter § 5 H.1 der Satzung eingefügt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Ohne Einwände.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist nach unseren Unterlagen vor Ort erlaubnisfrei möglich.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten vom 11.05.2021

An den Geltungsbereich grenzt an 3 Seiten Wald an. Der Wald ist Bestandteil eines Natura-2000-Gebietes und dort als zu erhaltender Waldlebensraum ausgewiesen. Der Schutz der Waldlebensräume ist bei Bebauung vorrangig zu gewährleisten. Der gesamte Geltungsbereich liegt im Gefahrenbereich umstürzender Waldbäume. Diese Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist bei Bebauung zu beachten. Da an den Geltungsbereich vorwiegend Wald angrenzt, sollte im Hinweis H.4 auch auf die entschädigungslose Duldungspflicht von Einwirkungen des Waldes hingewiesen werden (Beschattung, Luftfeuchte, Laubfall, Pollen- und Samenflug u.ä.)

15. Beschluss:

Zur Abwehr von potenziellen Gefahren durch umstürzende Waldbäume sowie zur Minimierung von Eingriffen und Störungen im unmittelbaren Waldrandbereich wird der Hinweis H.4 entsprechend der Stellungnahme ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft vom 17.05.2021

Nach den uns zur Verfügung stehenden Luftbild befindet sich im Bereich der Flurnummern 1808, 1808/3, 1809, 1809/2 und 1809/1 die geplante Grenze des Satzungsgebietes innerhalb eines Biotopes (siehe grüne Linie des beigefügten Luftbildes). Es wird daher angeregt das geplante Satzungsgebiet entsprechend anzupassen. Grundsätzlich erscheint bei 3 Wohnhäusern die Zulässigkeit der Satzung fraglich, dies ist aber von uns nicht abschließend zu beurteilen. Aus Idw. Sicht bestehen keine Einwände.

16. Beschluss:

Das Biotop ist durch die Festsetzungen und Hinweise zu dessen Erhaltung ausreichend geschützt (vgl. Beschluss zur Stellungnahme des Landratsamtes Mühldorf a. Inn - Naturschutz und Landschaftspflege). Von einer Anpassung des Geltungsbereiches wird somit abgesehen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 27.04.2021

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

17. Beschluss:

Die genannten Hinweise werden unter §5 Textliche Hinweise neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 17.05.2021

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>.

18. Beschluss:

Folgender Punkt wird unter §5 Textliche Hinweise neu aufgenommen:

„Es befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich. Notwendige Änderungen an den Versorgungseinrichtungen sind vom Bauherrn frühzeitig bei der Bayernwerk Netz GmbH zu beantragen.“

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Satzungsbeschluss:

19. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner redaktionellen und auch keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die Außenbereichssatzung „Georgenberg“ in der heutigen Fassung als Satzung. Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Gemeinderat Dr. Kamhuber nimmt wieder an der weiteren Beratung und Abstimmung teil.

5.2 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Mitterpleining“

a) Vorstellung des Planentwurfs

In der öffentlichen Sitzung am 19.01.2021 hat Marktgemeinderat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpeining beschlossen. Durch die Bauverwaltung der VGem. Kraiburg a. Inn wurde der Satzungs-Entwurf i.d.F. vom 07.06.2021 ausgearbeitet. Dieser liegt nun vor.

b) Billigung des Planentwurfes

20. Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf i.d.F. vom 07.06.2021 der Außenbereichssatzung "Mitterpeining".

Das weitere Bauleitplanverfahren ist mit der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

5.3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern West" für den Bereich Fl.Nr. 283, Gemarkung Kraiburg

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern-West“ für die Bauparzelle Fl.Nr. 283, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor.

Die Eigentümer möchten ein Einfamilienhaus mit Carport auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 283, Gemarkung Kraiburg a. Inn, errichten. Ein Vorentwurf des geplanten Gebäudes liegt dem Antrag bei.

Lt. Entwurfsverfasser stehen derzeit folgende Punkte dem Bebauungsplan entgegen:

- B-Planfestsetzung NR 1.9; Vorgabe: 1/3 der Fläche mit lichter Höhe über 2m | Entwurf: ca. 90 % der Fläche im Dachgeschoss mit einer lichten Höhe über 2m
- B-Planfestsetzung NR 2.; Vorgabe: Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt | Entwurf: Das Baufeld des Entwurfs ändert sich in seiner Position und Form, sodass es sich dem länglichen Grundstück anpasst.
- B-Planfestsetzung NR 2. / 4.2; Vorgabe: Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien/-grenzen (4.2 Festsetzung für Garagenstandort) | Entwurf: im Plan ersichtlich; Carport ist im Volumen des Hauptgebäudes integriert
- B-Planfestsetzung NR 29.3.2; Vorgabe: maximal zulässige Dachneigung bei Neubauten 35° | Entwurf: die Dachneigung beträgt 45° (in der direkten Umgebung/Nachbarschaft bereits vorhanden)
- B-Planfestsetzung NR 29.4.1; Vorgabe: Fensterformate als stehende Rechtecke auszubilden oder durch senkrechte Sprossen zu gliedern | Entwurf: noch entwurfsabhängig aber definitiv ohne Sprossen, außerdem handelt es sich um liegende Formate
- B-Planfestsetzung NR 29.4.2; Vorgabe: Holzverschalungen mit stehender Verbretterung sind [...] im Bereich des Kniestocks zulässig | Entwurf: einheitliche Fassade aus Naturholz

21. Beschluss:

Der Antragstellerin, welche unter den Zuhörern anwesend ist, wird ein Rederecht für Rückfragen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

22. Beschluss:

Der vereinfachten 7. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern-West“ wird zugestimmt.

Mit dem Antragsteller ist eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Dem Marktgemeinderat ist der Entwurf zur 7. Änderung zur Billigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 5

TOP 6 Beteiligung des Marktes Kraiburg an den Betriebskosten der Kindertagesstätte Familienbrücke St. Severin; Genehmigung der Auszahlung

Dem Marktgemeinderat liegt Betriebskostenabrechnung der Familienbrücke St. Severin vor. Nach vorliegender Abrechnung ist im Kalenderjahr ein Defizit in Höhe von 41.763,77 € entstanden. Nach der Betriebsträgervereinbarung zwischen der Kath. Kirchenstiftung und dem Markt Kraiburg a. Inn trägt der Markt Kraiburg 80 % des Defizits., also 33.411,02 €.

23. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Der gemeindliche Anteil am Defizit in Höhe von 33.411,02 € ist auszubezahlen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 7 Gewährung eines Zuschusses an die Sing- und Musikschule der Stadt Waldkraiburg für die Musikschüler aus dem Markt Kraiburg

Die Vorsitzende gibt den Zuschussantrag der Sing- und Musikschule Waldkraiburg vom 19.05.2021 für das Schuljahr 2020/2021 bekannt.

Nach dem Schreiben der Stadt Waldkraiburg beträgt der Zuschuss 25 € pro Kind für 32 Kinder. Dies ergibt einen Betrag von 800 €.

24. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für das Schuljahr 2020/2021 ein Zuschuss in Höhe von 800 € (25 € pro Kind für 32 Kinder) gewährt wird. Der Zuschuss wird direkt an die Sing- und Musikschule / Stadt Waldkraiburg ausbezahlt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 8 Nutzungsvereinbarung Sportverein für Trainingsplatz; Beschluss

25. Beschluss:

2. Bürgermeister Werner Schreiber ist als Vorstand des Sportvereins von Beratung und Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

26. Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Nutzungsvereinbarung für den Trainingsplatz mit dem Sportverein :

**Vertrag
zur eigenverantwortlichen Nutzung des Sportplatzes (Trainingsplatzes)**

zwischen

dem Markt Kraiburg, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
-nachfolgend Gemeinde genannt

und

dem TV 1865 Kraiburg e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Werner Schreiber
-nachfolgend Sportverein genannt

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Markt Kraiburg a. Inn ist Eigentümer der als Sportanlage genutzten Flächen mit den Flur- nummern 414/5 und einer Teilfläche von 414, Gemarkung Kraiburg a. Inn. Ein Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.
2. Der Markt Kraiburg überlässt die unter § 1 Nr. 1 genannten Flächen dem Sportverein zur Nutzung. Der Markt Kraiburg sowie die Schule sind weiterhin nach Absprache mit dem TV zur Nutzung der Flächen berechtigt.
3. Die Flächen bestehen aus einer Rasenfläche (Trainingsplatz für Fußball), Parkplatzfläche, sowie Zugang und Zufahrtsstraße.
4. Der Sportplatz steht in der Trägerschaft des Sportvereins.
5. Das gesamte Inventar, sowie der Carport und die Gerätehütte stehen im Eigentum und der Verantwortung des Sportvereins.

§ 2 Aufgaben des Sportvereins

1. Der Sportverein ist verpflichtet die Sportanlagen pfleglich zu behandeln.
2. Der Sportverein übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und stellt die erforderlichen Übungsleiter oder Beauftragten.
3. Nutzungen, die zu Schäden an der Sportanlage führen, sind verboten.
4. Der Sportverein erhält die Erlaubnis unberechtigte Personen sowohl während des Sportbetriebes als auch zu anderen Zeiten vom Sportplatz zu verweisen.
In Ausübung dieser Tätigkeit erhält der Sportverein die Rechte eines Eigentümers.
5. Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Sportverein rechtzeitig mit.
6. Bei Schlechtwetterperioden, insbesondere im Winter kann der Sportbetrieb von der Gemeinde untersagt werden.

§ 3 Haftung und Versicherung

1. Der Sportverein übernimmt für seine Nutzung, die nach öffentlichem und privatem Recht bestehende Verkehrssicherungspflicht. Dazu gehört auch die Reinigung der Parkfläche und des Zuganges, insbesondere im Winter die Beseitigung von Eis und Schnee.
2. Die Sportanlagen befinden sich bei Vertragsbeginn in ordnungsgemäßigem Zustand.
3. Der Sportverein prüft vor Nutzung der Sportanlagen ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
4. Der Sportverein haftet für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Der Sportverein haftet auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie z.B. Angehörige oder Freunde von Mitgliedern oder Zuschauern, sofern sie dem Sportverein zuzurechnen sind.
5. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
6. Schäden und Unfälle die durch die Gemeinde zu beheben sind, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind fernmündlich anzuzeigen.

7. Der Sportverein stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher etwaiger Spiele oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf kommunaler Seite. Die Verantwortung des Sportvereins nach § 3 Abs. 2 bleibt auch in diesen Fällen unberührt.
8. Der Sportverein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
9. Daneben hat der Sportverein ausreichende Versicherungen abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 4 Unterhaltung und Bewirtschaftung

1. Der Sportverein hat für die Nutzung der Sportanlagen - siehe §1 Abs. 2 - kein Entgelt an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde ihrerseits wird von einer Bezahlung der nach diesem Vertrag durch den Sportverein zu erbringenden Leistungen freigestellt.
2. Der Sportverein verpflichtet sich, die Sportanlagen - siehe §1 Abs. 2 – durchlaufende Pflegemaßnahmen in regelmäßigen Abständen in einem guten Zustand zu erhalten.
3. Die anfallenden Bewirtschaftungskosten jeglicher Art trägt der Sportverein.
4. Die Kosten von Neu- und Ersatzbeschaffungen für sämtliche Geräte (wie Fußballtore, Rasenmäher, Pumpen etc.) trägt der Sportverein.
5. Veränderungen jeglicher Art und Wertverbesserungen bedürfen vor Ausführung der Genehmigung der Gemeinde.
6. Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen gehen in voller Höhe an den Sportverein.
7. Der Sportverein ist berechtigt, die Spielfeldbegrenzungen zum Anbringen von Werbeflächen gegen Gebühr zu nutzen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag wird auf **25 Jahre** geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr. Die Vertragspartner können den Vertrag mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
2. Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Sportverein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu wider handelt.
3. Sollte der Vertrag nach § 5 aufgehoben werden, fällt das durch den Sportverein beschaffte Inventarvermögen (bewegliche Anlagen und Güter) dem Sportverein zu. Fest mit dem Grundstück verbundene Anlagen, außer Carport und Gerätehütte, gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
4. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
5. Mit diesem Vertrag treten alle bisherigen Vereinbarungen oder sonstige Verträge über die gemeindlichen Sportanlagen außer Kraft.
6. Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Kraiburg, den

.....
.....
Petra Jackl, 1. Bürgermeisterin

.....
.....
Werner Schreiber, 1. Vorstand

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 9 Gründung eines Sozialfonds; Beratung und Beschluss

Dem Marktgemeinderat liegen folgende Vergaberichtlinien zur Gründung eines Sozialfonds vor:

Vergaberichtlinie für den Sozialfonds des Marktes Kraiburg a. Inn

I. Zweck

1. Zweck des Sozialfonds ist eine schnelle und unbürokratische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Markt Kraiburg a. Inn. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Sozialfonds wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen mit sozialen Problemen sowie von behinderten und kranken und/oder alten Menschen,
 - b) Beihilfe bei Problemen im Rahmen von vorschulischer oder schulischer Betreuung, Beihilfe bei Problemen im Rahmen von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen, die dem Zweck der Aus- und Fortbildung dienen,
 - c) Beihilfe zur Pflege und Betreuung in Not befindlicher behinderter, alter und kranker Menschen,
 - d) Unterstützung sonstiger Personen zur Hilfestellung in einer Notsituation,
 - e) Förderung steuerbegünstigter Institutionen, die die Kinder-, Jugend- und Altenhilfe fördern.

II. Mittel des Sozialfonds

1. Der Sozialfonds erfüllt seine Aufgaben durch Mittel aus Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke.
2. Spendern und Unterstützern des Sozialfonds können Spendenquittungen nach § 51 ff der Abgabeordnung ausgestellt werden. Für die Ausstellung der Spendenquittungen ist der Markt Kraiburg a. Inn zuständig.
3. Der Bestand des Sozialfonds wird in der Gemeindekasse im Bereich der Verwahrgeldkonten nachgewiesen. Zu- und Abgänge werden mit Buchungsbelegen dokumentiert.
4. Bei Auflösung des Sozialfonds werden die restlichen Mittel, die nicht zur Auszahlung gekommen sind, den Kindertagesstätten sowie der Grundschule im Markt Kraiburg a. Inn zu gleichen Teilen zugeführt.

III. Gewährung von Mitteln

1. Antragsberechtigt sind ausschließlich mit Hauptwohnsitz im Markt Kraiburg a. Inn gemeldete Personen.

2. Es wird ein Sozialfondsgremium gebildet, das über die Vergabe der Mittel entscheidet. Das Sozialfondsgremium besteht aus
 - Bürgermeister/in (Vertretung: 2. Bürgermeister/in)
 - Senioren- und Behindertenbeauftragte/r
 - Familienbeauftragte/r
 - ein Vertreter der Verwaltung (nicht stimmberechtigtes Mitglied)
 3. Der Antrag auf Gewährung von Mitteln kann schriftlich beim Markt Kraiburg oder einem Mitglied des Sozialfondsgremiums gestellt werden.
 4. Die Unterstützungswürdigkeit ist unabhängig von bestimmten Kriterien. Nachweise über die aktuelle finanzielle Situation von Antragstellern hinsichtlich der Bedürftigkeit können bei Bedarf/ Verdacht gefordert werden.
 5. Die Gewährung von Mitteln erfolgt als Geldleistung, Gutschein oder Sachleistung und ohne Rückzahlungsverpflichtung.
 6. Die Entscheidung über die Auszahlung von Mitteln
 - a) bis zu einem Betrag von 100 Euro im Einzelfall kann jedes Mitglied des Sozialfondsgremiums einzeln entscheiden,
 - b) ab einem Betrag von 100 Euro bis zu einem Betrag von 1.000 Euro entscheidet das Sozialfondsgremium mit mindestens zwei der drei stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertretung,
 - c) ab dem Betrag von 1.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro entscheidet das Sozialfondsgremium einstimmig mit allen drei stimmberechtigten Mitgliedern oder deren Vertretung,
 - d) sind in geeigneter Weise zu dokumentieren,
 - e) Mittelgewährungen nach III. 6a, 6b und 6c (u.a. bei Vertreterbeteiligung) sind den nicht beteiligten Mitgliedern des Sozialfondsgremiums unmittelbar mitzuteilen (per E-Mail oder Telefon).
 7. Erfolgt eine wiederholte Antragsstellung entscheiden alle drei Mitglieder des Sozialfondsgremiums einstimmig über eine weitere Mittelvergabe.
 8. Sämtliche Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die den Vergaberichtlinien entsprechen.
 9. Auszahlungen dürfen nur gewährt werden, soweit diese Mittel tatsächlich im Sozialfonds vorhanden sind.
 10. Alle im Rahmen der Vergabe beteiligten Personen sowie die betroffenen Verwaltungsbediensteten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch über die Mitgliedschaft im Sozialfondsgremium hinaus.
 11. Dem Gemeinderat ist einmal jährlich in anonymisierter Form Rechenschaft über die Ausgaben des Sozialfonds zu erteilen.
 12. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Sozialfondsanteiles besteht nicht.
- IV. Inkrafttreten**
Die Vergaberichtlinien des Sozialfonds des Marktes Kraiburg a. Inn treten zum 01.08.2021 in Kraft.
- 27. Beschluss:**
Der Marktgemeinderat beschließt, die Einrichtung eines Sozialfonds sowie die o. a. Vergaberichtlinien.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 10. Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Sachstand Breitbandausbau
- Jennerstraße

Ein Unbekannter hat Altöl in den Kanal in der Jennersraße entsorgt. Die Kosten für die Reinigung beliefen sich auf 1.000 €.

- Spielplatz Frauendorf (Wipptier usw. wird demnächst aufgebaut)
- Fundradversteigerung
Die Fundräder der letzten Jahre wurden versteigert. Bei Bedarf soll eine Versteigerung wiederholt werden.
- Wertstoffhof
- Hagelschäden
Durch die Unwetter in den letzten Wochen kam es starken Schäden an Rathaus und Schule.

TOP 9. Anfragen:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgenden Anfragen:

Wäre es möglich die Turnhalle in den Ferien für Vereinssport zu öffnen?

Die Vorsitzende teilt mit, dass die Ferienzeit aktuell auch Urlaubszeit der Reinigung sei. Zudem ist die Turnhalle derzeit aufgrund des Unwetterschadens nicht nutzbar.

Wann werden die Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern West“ behandelt?

Es findet eine Umplanung statt. Der neue Entwurf wird dem Gemeinderat zur Billigung vorgelegt.

Wie ist der Sachstand zur Erschließung der Geigelsteinstraße?

Der Stromanschluss der Parzellen wird in Kürze vorgenommen. Danach soll die Asphaltierung in die Wege geleitet werden.

Könnte im Rahmen der Brückenerneuerung in Frauendorf ein Saugrohr in den Heistinger Bach errichtet werden? Um im Notfall einfach Wasser aus dem Bach pumpen zu können.

Dies ist im Rahmen der Planungen mit dem Wasserwirtschaftsamt abzuklären.

Grüngutablagerungen Ecke Max-Schwaiger-Str. / Jahnstr. werden immer mehr.

Bauhof soll sich darum kümmern.

Die Straßenschäden in der Grießstr. sind enorm. Hier muss etwas gemacht werden.

Die Grießstr. wird in der Liste reparaturbedürftiger Straße berücksichtigt werden.

Der bestehende Fußweg zwischen Altenheim und Jettenbacher Str. ist stark zugewachsen.

Es soll ein Zuschnitt erfolgen.

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
am 06.07.2021 in der Remise in Kraiburg a. Inn**

Seite 93

Vorgelesen und genehmigt am 03.08.2021 mit gegen Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Marina Fortenbacher
Schriftführerin